
*Internetrecht für
Geisteswissenschaftler*

RA Michael Metzner
Erlangen, 21. Oktober 2004

Inhalt

- Einleitung
- Urheberrecht
- Datenschutzrecht
- Ausblick

Inhalt

- Einleitung
- Urheberrecht
- Datenschutzrecht
- Ausblick

Inhalt

- Einleitung
- Urheberrecht
 - Das Werk
 - Verwertungsarten
 - Zustimmungsfreie Handlungen
- Datenschutzrecht
- Ausblick

Das geschützte Werk

- Bilder, Fotos, Texte, Bücher, Musik, Filme, Software; „Multimediawerke“/Webseiten, jede „persönliche geistige Schöpfung“
- auch einfache Schöpfungen geschützt („kleine Münze des Urheberrechts“)
- **Übersetzungen** sind als Bearbeitungen geschützt

Das Werk - international

- Kriterien für Urheberrechtsschutz international unterschiedlich geregelt
- In Europa kein © - Zeichen für Urheberrechtsschutz erforderlich
- Ausländische Rechtsinhaber in Deutschland meist wie Inländer geschützt

Dauer des Urheberrechts

- Schutzdauer für Werke jedenfalls in EU und USA 70 Jahre post mortem auctoris
- Werke bis 1933 verstorbenen Urheber **sind gemeinfrei** (*Shakespeare, Galsworthy*)
- Werke 1934 verstorbenen Urheber werden am 1.1.2005 gemeinfrei (*Edward Elgar*)
- Später verstorbene oder noch lebende Urheber (*Tucholsky, Beckett*): **(noch) unfrei**

Inhalt

- Einleitung
- Urheberrecht
 - Das Werk
 - Verwertungsarten
 - Zustimmungsfreie Handlungen
- Datenschutzrecht
- Ausblick

Verwertungsarten

- **Körperliche** Werkverwertung
- **Unkörperliche** öffentliche Wiedergabe
- Qualifizierung relevant für Rechtslage
- Werkgenuß keine Verwertung

Körperliche Werkverwertung

- **Vervielfältigung** (Download, Kopieren, Ausdrucken, Faxen, Speichern, Brennen, Scannen, Konvertieren; **nicht**: Setzen eines Hyperlinks, Anzeige auf Bildschirm; Browsen explizit ausgenommen)
- **Verbreitung** (Öffentliches Anbieten oder Inverkehrbringen von Werkexemplaren: Verkauf, Vermietung, Verleih)

Öffentliche unkörperliche Wiedergabe

- **Vortrag** (z. B. Literaturlesung, Musik)
- **Aufführung** (z. B. Bühnenstück)
- **Vorführung** (z. B. Film, Musikaufnahmen)
- **Öffentliche Zugänglichmachung**
(Internet-Nutzung, „on-demand“-Dienste)
- **Sendung** (Hörfunk, Fernsehen, Webcasting – z. T. umstritten)
- **Wiedergaberechte** (Kneipe, Schaufenster)

E-Mail

- Versand von E-Mail mit Werk im Anhang ist
 - **Vervielfältigung**
 - **Öffentliche Zugänglichmachung**, wenn Mail an Verteiler / Listen geht

Inhalt

- Einleitung
- Urheberrecht
 - Das Werk
 - Verwertungsarten
 - Zustimmungsfreie Handlungen
- Datenschutzrecht
- Ausblick

Zustimmungsfreie Handlungen

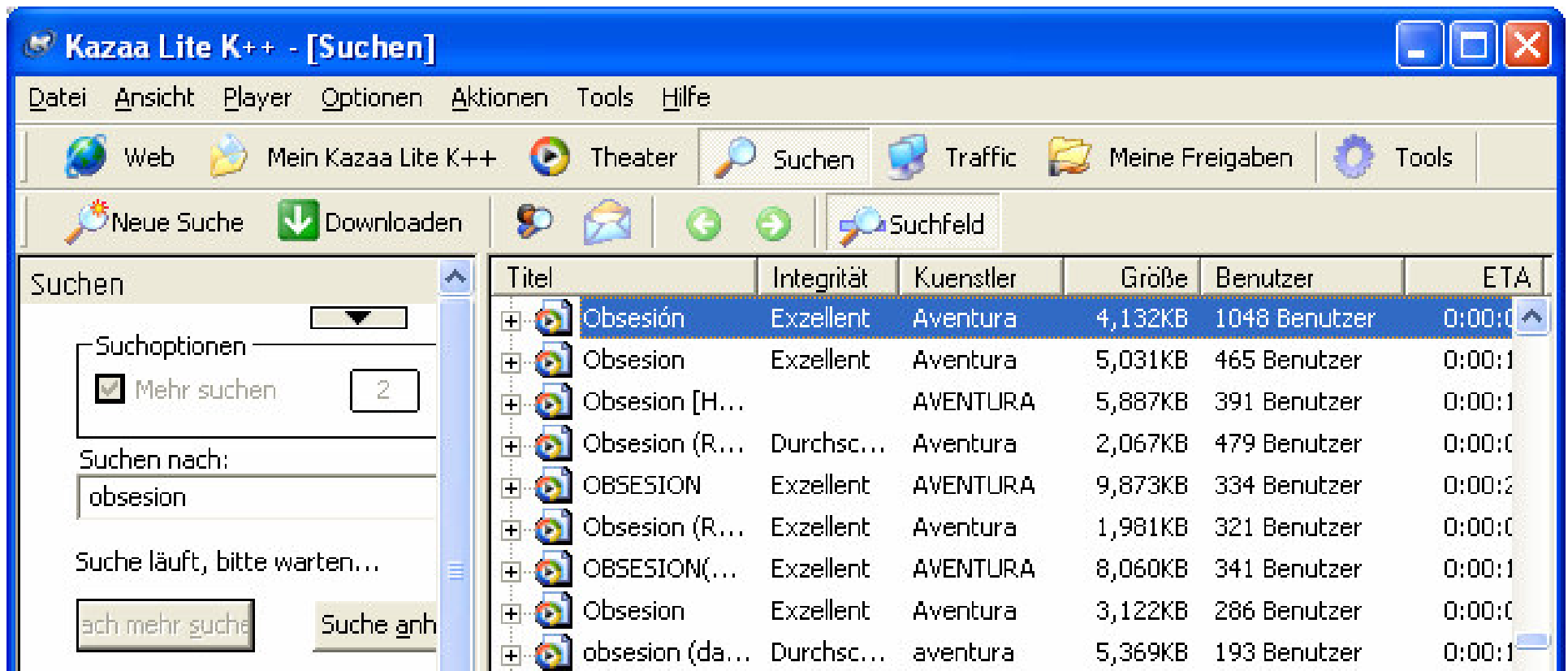
- Grundsätzlich ist Werkverwertung dem Urheber **ausschließlich vorbehalten**
- Aber im Allgemeininteresse zahlreiche **Einschränkungen (Informationsfreiheit)**
- **Zustimmungsfrei heißt nicht kostenlos:** Meist indirekte Vergütung über Abgaben (Kopierer, Rohlinge, Leercassetten), von Verwertungsgesellschaften verteilt (GEMA, GVL, VG Wort usw.)

Zulässiges Kopieren - § 53 UrhG

- Erlaubt ist es, für private und sonstige eigene Zwecke einzelne Kopien ohne Zustimmung des Urhebers herzustellen
- Musiknoten und ganze Bücher (75%) dürfen nie ohne Zustimmung kopiert werden (außer bei vergriffenen Büchern)
- Kollision mit Kopierschutzmechanismen: kein Selbsthilferecht!

Digitale Vervielfältigungen

- Bei *Privatkopie* keine Benutzung offensichtlich rechtswidriger Vorlagen



The screenshot shows the Kazaa Lite K++ search window. The search term 'obsesion' is entered in the search field. The results table lists several files with their titles, integrity, artists, sizes, and the number of users. The first result, 'Obsesión', is highlighted.

Titel	Integrität	Kuenstler	Größe	Benutzer	ETA
+ Obsesión	Exzellent	Aventura	4,132KB	1048 Benutzer	0:00:0
+ Obsesion	Exzellent	Aventura	5,031KB	465 Benutzer	0:00:1
+ Obsesion [H...		AVENTURA	5,887KB	391 Benutzer	0:00:1
+ Obsesion (R...	Durchsc...	Aventura	2,067KB	479 Benutzer	0:00:0
+ OBSESION	Exzellent	AVENTURA	9,873KB	334 Benutzer	0:00:2
+ Obsesion (R...	Exzellent	Aventura	1,981KB	321 Benutzer	0:00:0
+ OBSESION(...	Exzellent	AVENTURA	8,060KB	341 Benutzer	0:00:1
+ Obsesion	Exzellent	Aventura	3,122KB	286 Benutzer	0:00:0
+ obsesion (da...	Durchsc...	aventura	5,369KB	193 Benutzer	0:00:1

Wissenschaftlicher Gebrauch

- Zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch dürfen **einzelne** (3-7) **auch digitale** Kopien eines Werkes hergestellt werden oder hergestellt werden lassen
- Nur wenn geboten (Recherche)
- **Kein Austeilen** bzw. Weitergabe an Dritte
- Beispiel: für **Vorbereitung** einer Stunde, für Studienzwecke, Doktoranden, Mitschrift, Kopierordner für Seminar

Sonstiger eigenen Gebrauch

- Kleine Teile (max 10-20% des Gesamtumfangs) eines erschienenen Werkes oder einzelne Zeitungs- oder Zeitschriftenbeiträge oder mindestens seit zwei Jahren vergriffenes Werk
- Nur einzelne Vervielfältigungsstücke
- **Nur analoge** Nutzung zulässig → Keine Kopie als Computerdatei möglich

Unterrichts- und Prüfungsgebrauch

- Unterricht: nur Schulen, **nicht Uni!**
- **Prüfungsgebrauch:** für staatliche Prüfungen und Prüfungen an Hochschulen und Berufsbildung
- Kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs, Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträge, auch aus dem Internet

Privilegierte Kopien dürfen nicht ...

- verbreitet werden oder
- zur öffentlichen Wiedergabe (einschließlich der Bereitstellung im Internet) verwendet werden

Beispiele zu § 53 UrhG

- **Zulässig:** Studenten kopieren sich eine Kurzgeschichte aus dem Internet, um sich auf eine Stunde vorzubereiten, und bringen ausgedrucktes Exemplar mit.
- **Unzulässig:** Dozent kopiert in Kursstärke Materialien und teilt sie aus; Kopieren eines ganzen vergriffenen Buches auf Festplatte; Aufnahme von Theateraufführungen auf Video

„Referatklau“ aus dem Internet?

- Kein Urheberrechtsproblem, wenn Referate gerade zur Vervielfältigung bereitgestellt werden
- Urheberrechtswidrig, wenn Verwendung isoliert schutzfähiger Passagen
- Meist schwer erkennbar

Online-Nutzung - § 52a UrhG

- Bereitstellen urheberrechtlich geschützter Materialien zum Zugriff **im Internet**
- **Grundsatz:** Erlaubnis des Urhebers nötig!
- **Ausnahme:** Zu *Unterrichtszwecken* auch an Hochschulen, zur Forschung
- Erforderliche Vervielfältigungen erlaubt
- Neue Regelung seit 2003, **bis 2006 befristet**

Was darf online gestellt werden?

- Kleine Teile (10%) eines Werkes,
- Werke geringen Umfangs (Gedichte, zum Teil auch Monographien) sowie
- einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften
- Nicht: Software, Schulbücher, Filme, die jünger als zwei Jahre sind
- Unzulässig: Umgehung durch sukzessive Nutzung, wenn dadurch Überschreitung dieser Grenzen (jeden Tag eine Seite)
- Zur Veranschaulichung im Unterricht

Abgegrenzter Teilnehmerkreis

- Vorlesungen: strittig, nicht umfaßt sind solche mit Hunderten von Teilnehmern
- Seminare, Tutorien, Propädeutika etc.: Bereitstellung möglich, wenn Einschreibung Pflicht
- Instituts-/Lehrstuhlpersonal: zulässig
- Zugangskontrollen (Paßwort!) stets erforderlich, damit Abgrenzung gesichert

Forschungsprivileg

- Grundsätzlich gleiche Voraussetzungen wie für Veranschaulichung im Unterricht
- Einziger Unterschied: nicht nur „*kleine* Teile“ eines Werkes, sondern „Teile“ eines Werkes dürfen bereitgestellt werden
- Trotzdem darf das ganze Werk nicht ersetzt werden
- Nur kleine *Forschungsteams* begünstigt

Beispiele zu § 52a UrhG

- Zulässig: Einzelne Beiträge und Aufsätze aus Zeitschriften im Fachbereichs-Intranet, wenn kein Zugriff durch Studierende mgl.
- Gedichte, Texte, Zeitungsausschnitte, für Unterricht zum Zugriff nur am PC im Vorlesungsraum oder per Paßwort
- Unzulässig: Neue Filme im Intranet (auch für Besprechung), Öffentl. Mailinglisten, Bereitstellung für Examensvorbereitung, für Tagungen, wenn Tätigkeit für Dritte

Zitatrecht - § 51 UrhG

- Wissenschaftliches Großzitat: ganze Werke, zur Erläuterung des Inhalts, auch Bilder
- Kleinzitat in Sprachwerk: einzelne Sätze oder Gedankengänge
- Voraussetzung jeweils: Innerer Bezug zwischen zitierendem und zitiertem Werk, Kenntlichmachung, Quellenangabe

Inhalt

- Einleitung
- Urheberrecht
- Datenschutzrecht
- Ausblick

Datenschutzgesetze

- Sicherheit im Internet problematisch
- Grundsatz der Datensparsamkeit
- Gesetzliche Regelungen im Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Mediendienstestaatsvertrag (MDStV), Teledienstegesetz (TDG)
- Probleme: bei personenbezogenen Forschungsprojekten

Datenschutz im Internet

- Personenbezogene Daten darf der Diensteanbieter im Internet für andere Zwecke als die Durchführung des Teledienstes nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn es **gesetzlich zugelassen** oder der **Nutzer zugestimmt** hat
- Teledienst: auch Online-Registrierung für Studenten

Prüfungsergebnisse im Internet

- **Problem:** Zustimmung des Studenten zur Veröffentlichung erforderlich, Archivierung von Einwilligungen für 30 Jahre kaum möglich
- **Lösung:** Mit der Klausur gesondertes Blatt mit eindeutiger Nummer ausgeben, dies ist als Zustimmung zu unterschreiben
- Veröffentlichung im Internet: ein Monat

Inhalt

- Einleitung
- Urheberrecht
- Datenschutzrecht
- **Ausblick**

Betrieb eigener Websites

- Gesetzliche Anforderungen zu beachten
- Domain-Name, Zulässigkeit
- Haftung für Links
- Pflichtangaben (Betreiber) → Adresse der Universität

Elektronisches Publizieren

- Vorteil: Geringe Kosten, einfacher Vertrieb
- Risiken: Auftauchen von Raubkopien
- Schutz: E-Book-Systeme mit Einzelrechtsvergabe

Urheberrecht - gestern und morgen

- Mittelalter: Kein Urheberrecht, aber schon individualisiert
- Zukunft: Tendenz zum technisierten Kopierschutz
- Herausforderung für die Belange der Wissenschaft und Forschung



Noch Fragen?

Michael Metzner
RECHTSANWALT

Adresse: Stubenlohstr. 8, 91052 Erlangen
Tel. (0 91 31) 20 46 76
E-Mail: metzner@kanzlei-metzner.de
Web: <http://www.kanzlei-metzner.de>